

Finanzordnung des JJV M-V e.V. gültig in der Fassung vom 01.01.2020

(1) Kasse

1.1

Die Kasse des JJV M-V e.V. untersteht dem Vizepräsident Finanzen.

1.2

Verfügberechtigt über die Konten des JJV M-V e.V. sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen, jeder einzeln.

1.3

Die Gelder des JJV M-V e.V. sind getrennt von anderen Geldern zu halten. Sie sind in einer Kasse zu vereinigen. Gelder des JJV M-V e.V. dürfen nicht für verbandsfremde Zwecke verwendet werden.

1.4

Der Geldverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos über das Konto des JJV M-V e.V.

1.5

Über alle Ein- und Auszahlungen ist ein Beleg anzufertigen. Es ist ein Hauptbuch mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Die Bücher sind zum 31.12. eines Jahres anzuschließen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.6

Sämtliche erworbene Gegenstände ab einem Wert von € 500,00 sind in einem Verzeichnis zu führen. Es ist festzuhalten:

- Preis der Anschaffung
- Datum der Anschaffung
- Name des den Gegenstand Verwaltenden.

Nach 3 Kalenderjahren sind die jeweiligen Anschaffungen als „abgeschrieben“ aus dem Verzeichnis zu entfernen.

1.7

Finanzordnung des JJV M-V e.V. gültig in der Fassung vom 01.01.2020

Belege (Quittungen) sind über 6 Jahre bis zur darauffolgenden Jahresabrechnung aufzubewahren, Bücher und Inventarlisten 10 Jahre.

1.8

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Der Vizepräsident Finanzen teilt den Kassenprüfern die Fertigstellung der Jahresabrechnung mit. Den Prüftermin legen die Kassenprüfer fest.

1.9

Die Kassenprüfer haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung, auch außerhalb der jährlichen Kassenprüfung Einsicht in die Kassenbücher, Inventarverzeichnisse, Belege und Bestände zu nehmen.

Sie haben sich von deren ordnungsgemäßer Führung zu überzeugen. Dabei ist festzustellen, ob sich die Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung bzw. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes bewegen. Beanstandungen sind sofort dem Vorstand bekanntzugeben.

Wird die Kasse im Geschäftsjahr übergeben, so ist ein Buchabschluss vorzunehmen. Die Kassenprüfer prüfen binnen 14 Tagen bis zum Übergabetermin. Über die Prüfung, bei ihren festgestellten Beanstandungen und über die Übernahme ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Gebühren

2.1 Spesen

Können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des JJV M-V e.V. erstattet werden.

2.1.1 für spesenberechtigte Personen

Fahrtkosten:	a) Mietwagen (Klasse B)	nach Beleg
	oder	
	b) eigener PKW pro km	€ 0,30

Finanzordnung des JJV M-V e.V.
gültig in der Fassung vom 01.01.2020

- zzgl. für jede mitgenommene € 0,03
 spesenberechtigte Person
 oder
 c) Bundesbahn (2.Klasse) nach Beleg
 oder
 d) Fernbus nach Beleg
 oder
 e) Flugzeug (Spartarif) nach Beleg

Auf sparsame Haushaltsführung ist zu achten!

Tagegelder:

Ausbleibezeiten	Verpflegungsmehraufwand gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG)	
	8-24 Stunden	24 Stunden
Pro Tag ohne Verpflegung	€ 12,00	€ 24,00
Pro Tag mit Frühstück	€ 7,20	€ 19,20
Pro Tag mit Mittag od. Abend	€ 2,40	€ 14,40
Pro Tag mit Frühstück und Mittag	€ 0,00	€ 9,60
Pro Tag mit Mittag und Abend	€ 0,00	€ 4,80
Pro Tag bei Tagesverpflegung	€ 0,00	€ 0,00

Übernachtungen: nach Beleg

außerdem für:

2.1.2 Prüfer:

- jede angefangene Prüfungsstunde € 9,00
 (45min) zzgl. Fahrtkosten

2.1.3 Kampfrichter:

Finanzordnung des JJV M-V e.V. gültig in der Fassung vom 01.01.2020

- für jede angefangene Stunde:

- a) Landeslizenz € 5,00
 - b) Gruppen- und Bundeslizenz € 9,00
- zzgl. Fahrtkosten und
Übernachtung

2.1.4 Referenten (Stilarten des DJJV e.V.):

- je geleistete Unterrichtseinheit

(45min) grundsätzlich:

- a) Fachübungsleiter oder Trainer C € 15,00
- b) Fül B oder Trainer B € 20,00
- c) Ju-Jutsu Lehrer oder Trainer A € 25,00
- d) andere Referenten nach Absprache
zzgl. Fahrtkosten und Übernachtung

2.1.5 Referenten bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Vergütung bei Aus- und Weiterbildungen erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des JJV M-V e.V.

2.2 Gebühren

werden erhoben für:

2.2.1 Pässe, Lehrgangs- und Starterbücher

- € 10,00 / Stück

2.2.2 Jahresbeitragsmarke / Mitgliedbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Erwerb der Jahresbeitragsmarke gezahlt und setzt sich aus dem Bundesbeitrag und dem Landesbeitrag zusammen. Der Bundesbeitrag wird als durchlaufender Posten weitergegeben. Der Landesbeitrag wurde durch die Mitgliederversammlung auf € 10,00 festgelegt.

2.2.3 Startgelder

Finanzordnung des JJV M-V e.V. gültig in der Fassung vom 01.01.2020

Startgelder sind im Voraus zu entrichten. Ist das Startgeld bis 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung nicht bezahlt, besteht kein Startrecht. Bei Nichtantritt verfällt das Startgeld (Reuegeld).

2.2.4 Prüfungsgebühren

Die Gebühren sind vereinsweise im Voraus zu entrichten. Ist die Gebühr bis 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung nicht bezahlt, wird die Teilnehmermeldung nicht berücksichtigt. In den Prüfungsgebühren sind die Kosten für Prüfungsmarke und -urkunde enthalten.

2.2.5 Prüfungen

Kinderstrichprüfungen	€ 20,00
5. – 3.Kyu	€ 20,00
2. Kyu	€ 35,00
1. Kyu	€ 50,00
1. Dan	€ 110,00
2. Dan	€ 120,00
3. Dan	€ 130,00
4. Dan	€ 140,00
5. Dan	€ 150,00

2.2.6 Lehrgänge

Lehrgangsgebühren regeln sich nach den Kosten, die dem JJV M-V e.V. entstehen. Weiterhin ist die Zahlung von Zuschüssen (z.B. Telefongebühren, Bürobedarf) an die Vorstandsmitglieder des JJV M-V e.V. zulässig.

Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat auf eine sparsame Bewirtschaftung der Finanzmittel zu achten. Er ist der Mitgliederversammlung diesbezüglich rechenschaftspflichtig.